

Die Ursache davon ist in den mit dem Römischen Rechte von den Italienischen Jctis in Deutschland mit hinein geschleppten *brocardicis* hauptsächlich zu suchen, als welche auch allhier, gleichwie bey der interpretation der Italienischen, das Römische Recht zum Grunde habender Statuten, blindlings und ohne Unterschied appliciret werden wollen.

Man southenirte nemlich: Statuta obscura ex jure Romano esse exponenda, declaranda; interpretationem in Statutis semper eam esse capiendam, per quam jus commune Romanum quam minime laedatur; statuta esse strictissimae interpretationis; statuta esse sterilia, sicut mulas, quae non pariunt, und was dergleichen von den Italianischen Jctis nach Deutschland hingebachte *brocardica* mehr waren, womit sich unsere Vorfahren, leyder! annoch bis zu Ausgange des vorigen Saeculi geschleppt haben.

Die meisten  
-ihre  
sich haben die  
-Die mehren  
davon gelten  
nichts mehr.

Unsere Zeiten sind zwar glücklicher, die Deutsche Jurisprudenz von solchen Thorheiten größtentheils gesäubert zu sehen. Man siehet, daß die Deutschen Rechte und Statuta, wenigstens in solchen Materien, welche aus den alten Deutschen Gewohnheiten, nicht aber aus dem Jure Romano genommen sind, aus diesem Grunde gar unfüglich exponirt und declarirt worden, da in den mehresten negotiis die principia der Deutschen und Römer himmelweit von einander differiren.